



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 01 /2020

veröffentlicht am: 05.03.2020

Erste Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin vom 03.12.19

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA vom 24.7.2012 (GVBl. LSA S. 297) in der jeweils geltenden Fassung und der StudienplatzvergabeVO LSA vom 5.12.2019 (GVBl. LSA S. 957) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulwahlverfahrens für den Studiengang Medizin erlassen.

Artikel I

1. Paragraph 4 und 9 werden wie folgt geändert:

alt:

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach Ranglisten vergeben.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Artikel 10 (4) des Staatsvertrages in 3 Unterquoten nach dieser Reihenfolge:

1. In der AdH 1-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 95 Punkte
 - besondere Vorbildungen (§ 9): 5 Punkte

2. In der AdH 2-Quote werden 70% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 45 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte

3. In der AdH 3-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktsumme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 30 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte

- Berufsausbildung (§ 8): 15 Punkte

(2) Eine separate Bewerbung für einzelne Unterquoten ist nicht notwendig. Im Nachrückverfahren des AdH werden die Studienplätze in der ADH 2-Quote vergeben.

neu:

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach Ranglisten vergeben.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Artikel 10 (4) des Staatsvertrages in 3 Unterquoten nach dieser Reihenfolge:

1. In der AdH 1-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktschme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 95 Punkte
 - besondere Vorbildungen (§ 9): bis zu 5 Punkte
2. In der AdH 2-Quote werden 70% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktschme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 45 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte
3. In der AdH 3-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktschme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 30 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte
 - Berufsausbildung (§ 8): 15 Punkte

(2) Eine separate Bewerbung für einzelne Unterquoten ist nicht notwendig. Im Nachrückverfahren des AdH werden die Studienplätze in der ADH 2-Quote vergeben.

alt:

§9

Besondere Vorbildungen

(1) Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (sogenannte besondere Vorbildungen) nach Anlage 7 der StudienplatzvergabeVO LSA werden im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(2) Für jeweils nur eine besondere Vorbildung wird die volle Punktzahl vergeben, andernfalls 0 Punkte.

neu:

§9 Besondere Vorbildungen

(1) Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (sogenannte besondere Vorbildungen) nach Anlage 7 der StudienplatzvergabeVO LSA werden im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(2) Für Dienste im einschlägigen Bereich werden 3Punkte vergeben, für Preise 2Punkte (insgesamt maximal 5 Punkte). Es können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden.

Artikel II

Die Änderung der Auswahlsetzung gilt beginnend ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 04.02.2020 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von- Guericke-Universität Magdeburg vom 19.02.2020.

Magdeburg, den 19.2.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg